

Für den Freistaat Sachsen
Dresden, den 18. Juni 1996
gez. Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt
Magdeburg, den 11. Juni 1996
gez. Dr. Gerlinde Kuppe

Für das Land Schleswig-Holstein
Kiel, den 29. Mai 1996
gez. Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen
Erfurt, den 2. Juli 1996
gez. Irene Ellenberger

- GV. NW. 1996 S. 566.

2022
2023

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die kommunalen Versorgungskassen
und Zusatzversorgungskassen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 18. Dezember 1996

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen - VKZVKG - vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694, ber. S. 748) wird wie folgt geändert;

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.
 - b) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
„Sie können darüber hinaus auf Antrag der in § 4 Abs. 1 genannten Mitglieder und Einrichtungen in deren Namen und Auftrag die Berechnung und Zahlung der Besoldung, Vergütung und des Lohnes übernehmen sowie die Aufgaben der Beihilfen-Festsetzungsstellen für Beihilfeberechtigte wahrnehmen. Insoweit wird in der kommunalen Versorgungskassen eine freiwillige Mitgliedschaft begründet, sofern diese nicht bereits nach § 4 Abs. 1 Satz 2 besteht. Das Nähere regelt die Satzung.“
2. In § 4 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„Das gleiche gilt für juristische Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind; ihre Zulassung bedarf neben der Zustimmung des Verwaltungsrates der Genehmigung des Innenministeriums.“
3. In § 5 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „22 bis 24 sowie 25 Abs. 1“ durch die Wörter „30 bis 33“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „82“ durch die Zahl „95“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 1 werden die Wörter „der Innenminister“ durch die Wörter „das Innenministerium“ ersetzt.
6. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Essen“ das Komma und das Wort „Gelsenkirchen“ gestrichen.
7. In § 11 Satz 1 wird das Wort „Innenministers“ durch das Wort „Innenministeriums“ ersetzt.

8. In § 13 Abs. 3 werden in Satz 1 das Wort „Innenministers“ durch das Wort „Innenministeriums“, in Satz 2 das Wort „Innenminister“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.
9. In § 14 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „22 bis 24 sowie § 25 Abs. 1“ durch die Wörter „30 bis 33“ ersetzt.
10. In § 16 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „inländischen“ die Wörter „oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegenen“ eingefügt.
11. In § 17 Abs. 1 wird das Wort „Innenminister“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.
12. In § 23 Abs. 1 werden die Wörter „der Innenminister“ durch die Wörter „das Innenministerium“ ersetzt.
13. In § 26 Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
14. In § 28 werden in Satz 1 die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ und in Satz 2 die Wörter „der Innenminister“ durch die Wörter „das Innenministerium“ ersetzt.
15. In § 29 wird die Zahl „39“ durch die Zahl „54“ ersetzt.
16. In § 33 werden die Wörter „der Innenminister“ durch die Wörter „das Innenministerium“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1996

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Innenminister
Franz-Josef Kniola

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

- GV. NW. 1996 S. 567.

20303

**Erste Verordnung
zur Änderung der Sonderurlaubsverordnung**

Vom 17. Dezember 1996

Aufgrund des § 101 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Sonderurlaubsverordnung - SUrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1993 (GV. NW. S. 691), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 1996 (GV. NW. S. 220), wird wie folgt geändert:

In § 11 werden in Absatz 1 der Klammerzusatz „(z.B. Eheschließung, Niederkunft der Ehefrau oder der Lebensgefährtin, ärztliche Behandlung oder Untersuchung, schwere Erkrankung oder Todesfall einer oder eines nahen Angehörigen, Wohnungswechsel, Ablegung von Prüfungen)“ und die Wörter „und zur Teilnahme an religiösen Veranstaltungen“ gestrichen.